

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nro. 66 Samstag den 20 August 1859.

Ämtliche Bekanntmachungen

Waiblingen. Die Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins hat die Aufstellung eines weiteren Agenten der Württembergischen allgemeinen Sparkasse für den Oberamtsbezirk in der Person des Strumpfwegers Lettlers in Winnenden genehmigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
den 18 August 1859.

K. gemeinschaftl. Oberamt.
Haberlen. Bührer.

Bekanntmachung in Eisenbahn-Sachen.

Von unterzeichneter Stelle ist die Lieferung von 416 Stück Pfählen zu den Gründungs-Arbeiten des Viaductes bei Entersbach im Submissionswege zu vergeben. Lusttragende können die Lieferungs-Bedingungen auf dem Bureau dieser Stelle einsehen und haben ihre Offerte spätestens am 28 August d. J. selbst zu übergeben.
Waiblingen den 11 August 1859.

K. Eisenbahn-Bauamt.
Laisle.

Waiblingen. Schul-Gelds Einzug Im Laufe der nächsten Woche wird das Schulgeld p. Jacobi d. J. in den deutschen Schulen einbezogen und zwar für jedes Kind 25 fr.

Den Einzug wird der Stadtpfleger in den einzelnen Schulen je vor Beginn der Unterrichts-Stunden vornehmen; die Einzugs-Tage werden den Schul-Kindern eröffnet werden.

Die Eltern werden hiedurch aufgefordert der Stadtpflege das Einzugs-Geschäft dadurch zu erleichtern, daß sie den Kindern das Geld zur bestimmten Zeit pünktlich mitgeben.

den 16, August 1859.

Stadtschultheißenamt.

Forstamt Lorch-Revier Welzheim tannen Stockholz im öffentlichen Aufstreich Holz-Aufstreichs-Verkauf. Zusammenkunft früh 9 Uhr

Am Montag den 29. d. M. werden bei der Waldschützen-Wohnung zu Ebnet die im Staatswald Schweizergebren Lorch den 16. August 1859.

zur Staats-Kocherei bestimmt gewesenem K. Forstamt.
nun eben für diesen Zweck entbehrlichen Dietler.

— 42. Klst. tannen Prügel- und 45. Klst.

Waiblingen. Die Bestimmung des Gesetzes vom 4. April 1828, Art. 3. wird hiedurch in Erinnerung gebracht mit dem Anfügen daß den Feldschützen die Handhabung ernstlich eingeschärft werden ist. Die fragliche Bestimmung lautet

„ Die mit Klee oder andern künstlichen Futterkräutern oder mit Handels-Gewächsen angebauten Plätze können zu keiner Jahreszeit gegen den Willen des Eigentümers bewaidet werden.

den 16. August 1859.

Stadtschultheißenamt.

Großheppach.

Sichen-Verkauf

Am Montag den 22. dieses Mts.

Nachmittag 2 Uhr

werden im hiesigen Gemeinde-Wald im öffentlichen Aufstreich gegen baare Zahlung verkauft: 10 eichene Stämme 9—22' lang, 13—24" dick, wozu die Liebhaber eingeladen sind.

Den 12. August 1859.

Gemeinderath.

Vorstand Rutherford.

Großheppach.

Schafwaide-Verleihung.



Die hiesige Winter-schafwaide, welche 300 Stücke nährt, wird von Martini

1859. bis 20. März 1862. mithin auf 3 Jahre

am Montag den 22. dieses,

Vormittags 10 Uhr

auf dem Rathhaus im Aufstreich verliehen werden, wozu die Liebhaber eingeladen sind.

Den 12. August 1859.

Gemeinderath.

Vorstand Rutherford.

Privat-Anzeigen.

In Folge der guten Aufnahme und Verpflegung fühlen wir uns verpflichtet den Bewohnern von Waiblingen, welche Musiker des VI Infanterie-Regiments im Quartier hatten, öffentlich unsern innigsten Dank auszusprechen und wir bitten, uns so im Andenken zu behalten wie wir Sie Sämmtliche Musiker des Königlich VI Infanterie-Regiments.

Waiblingen.
Güter-Verkauf.

Aus der Verlassenschafts-Masse des verstorb. Herrn Stadtpflegers Kaufmann werden nachstehende Güter dem Verkauf ausgesetzt:

- 1 1/2 M. 22,4 auf der obern Nöthe,
- 2 M. 26,6 untr dem Fellbacher Weg,
- 4 M. 18,0 auf der untern Nöthe,
- 1 M. 26,6. äußern Schmalenpfad,
- 1/8 M. 1,9. in untern Schmalenpfad,
- 3/8 M. 46,4. innern Winterhalden,
- 7/8 M. 35,0. in der äußern Winterhalden,
- 7/8 M. 20,0. am Nommelshäuserweg,
- 1/8 M. 39,0. in der Spittelhalben,
- 4/8 M. 20,0. Wiesen ob dem Brühlgraben,
- 4/8 M. 14,0. Wiesen am Beinsteinerweg,
- 3/8 M. 22,0. Wiesen im obern Ring,
- 3/8 M. 37,0. Wiesen am Kezenbach,
- 3/8 M. 39,0. beim Stadtweinberg, Baumwiese,
- 19,0. Garten bei der Kelter.

5/8 M. 10,5. innern Winterhalden,

4/8 M. 39,0. im Niebeisen,

1 M. 23,7. am Kleinheppacher Pfad,

Die Verkaufsverhandlung findet am 24. d.ß Mittags 1 Uhr im Waldhorn dahier statt.
Pflüger.

Waiblingen.

Aus der Verlassensch. Masse des Gottl. Mr. Nörlinger Nagelsch. sind dessen Güter angekauft u. kommen im Montag d. 29. August in Aufstreich. Die Bedingungen sind ie Gewöhnlichen.

2 1/2 Brsl. am Neustädter Weg, 225 fl.

1 1/2 B. 3/4 A. im kleinen Feld, 227 fl.

2 B. 1/4 A. am Beinsteiner Weg, 229 fl.

1 1/2 B. 1/2 A. im Ohmisenbühl, 180 fl.

2 1/2 B. hinter den Spitteläfern, 400 fl.

2 B. auf der Nöthe, 250 fl.

1 1/2 A. im untern Rosberg, 120 fl.

Waiblingen.

Gedörrte Zwetschgen werden zu kaufen gesucht

von J. Reinhardt
am Markt

Waiblingen.

Gutes Obst kaufen
Bilinger zur Schwane.

Waiblingen.

Photographische Bilder.

Unterzeichneter verweilt bis Sonntag-Abend hier und ist zur Aufnahme photographischer Bilder bereit, für äußerst gelungenere Bilder wird garantirt, auch ist der Preis sehr nieder gestellt. Aufnahmen werden bei jeder Witterung gemacht.

Alle hier im Gasthaus zum Pflug.

**J. Bleibel
Photograph
v. Gmünd**

Waiblingen.

Ein schönes halbenglisches Läuferschwein ist zu verkaufen

Wo sagt die Redaktion.

Steinhauer

für glatte Arbeit finden am Königsbau in Stuttgart dauernde Beschäftigung bei gutem Lohn.

Werkmeister

Arnold und Kraus daselbst.

Beinstein.

1300 fl. Pflegschaftsgeld liegen gegen gesegelte Sicherheit zum Ausleihen parat.

J. Kuhle Pfleger.

Waiblingen.

Ein deutscher Ofen mit eisernem Aufsatz, mittlerer Größe, steht zum Verkauf bei J. Daiber Schmiedmstr.

Es ging am Dienstag Abend auf der Straße von Kanstatt nach Waiblingen ein blautuchenes Wammes verloren; der edliche Finder wolle es gegen Belohnung bei der Redaktion abgeben.

Waiblingen.

Das Dehmtgras von 3 Wiesen im obern Ring verkaufe ich am nächsten Montag d. 22. d. d. Abends 6 Uhr, man versammelt sich bei der Kelter.

J. Bunnz.

K. Württembergische Staatseisenbahn.

Tarif- und andere Zusatz-Bestimmungen zu den Vorschriften für die Personen-, Reisegepäck-, Leichen-, Equipagen- und Thiere-Beförderung auf den Eisenbahnen Deutschlands.

Gültig vom 1. Juli 1859 ab.

(Fortsetzung.)

§. 9. (Zu §. 17, Abs. 2.) Auf den kleineren Zwischenstationen ist den weiter reisenden Personen das Aus- und Einsteigen nicht erlaubt.

§. 10. (Zu §. 19, Abs. 1.) Die Reisenden haben sich auf ihren Sitzen ruhig zu verhalten. Das Stehen in den Gängen, so lange auf den Sitzen Platz vorhanden ist, sowie das Heraus-treten aus den Thüren auf den Vorplatz und die Treppen, so lange sich noch Platz zum Stehen oder Sitzen im Innern der Wagen findet, ist strenge untersagt.

§. 11. (Zu §. 22, Abs. 1.) Kleinere Hunde dürfen zwar in den Personenwagen mitgenommen werden, sie müssen aber während der Fahrt von den Reisenden auf der Schoos oder dem Arm gehalten werden, welche sich auch für diese Hunde mit Billeten zu versehen haben, widrigenfalls die doppelte Tare fällig wäre.

Garantie für Hunde, welche in den Personenwagen mitgenommen werden, wird nicht geleistet.

§. 12. (Zu §. 23.) Auf Verlangen des Fahrpersonals sind auf der dem Winde zugekehrten Seite der Personenwagen die Fenster derselben geschlossen zu halten.

B. Beförderung des Reisegepäcks.

§. 13. (Zu §. 27.) Traglasten, sofern solche in ländlichen Erzeugnissen bestehen, werden in Begleitung der Person, von welcher sie auf die Bahn gebracht werden, gegen Bezahlung der in dem Tarif für den Gütertransport bestimmten gewöhnlichen Fracht mit den Personenzügen befördert, vorausgesetzt, es werden auf eine begleitende Person nicht mehr als 2 Centner aufgegeben.

§. 14. (Zu §. 28, Abs. 1.) Den Reisenden bleibt es unbenommen, ihr Gepäck entweder bis zu derjenigen Station, für welche ein Fahr-billet genommen ist, oder nach einer zwischen-liegenden oder auch auf eine entfernter gelegene Station abfertigen zu lassen.

§ 15. (Zu §. 28. Abf. 2.) Die Lagergebühren beträgt für jedes Stück täglich 6 fr.

§ 16. (Zu §. 29, Punkt a und b.) Dem Reisenden steht es frei, sein gesamtes Gepäck, ausschließlich des Handgebäcks, welches derselbe im Personenwagen bei sich führt, zu einem höheren Werthe zu versichern, als die bestimmte Vergütungsnorm besagt, in welchem Fall 6 fr. von jedem 100 fl. des angegebenen Werths ohne Rücksicht auf die Entfernung, im Bereiche der württembergischen Staats als Versicherungsprämie in Berechnung kommt.

§ 17. (Zu §. 31.) Die Gepäckträger auf den Hauptstationen haben zwar Caution gestellt; von der Eisenbahnverwaltung wird aber deswegen geachtet eine Gewährleistung für sie nicht übernommen.

§ 18. (Zu §. 32.) Auf der württembergischen Eisenbahn werden über die gesunden Gegenstände je auf den 1. Januar und 1. Juli eines Jahres Verzeichnisse gefertigt und zu deren Einsichtnahme in öffentlichen Blättern eingeladen, worauf nach Verlauf von weiteren 4 Wochen die nicht reklamirten Gegenstände für Rechnung der Unterstützungs-kasse der Diener der Verkehrsanstalten im öffentlichen Aufstreich verkauft werden.

C. Beförderung von Leichen.

§ 19. (Zu §. 33.) Die Abfertigung von Leichen erfolgt durch die Güterabfertigungsstellen, in welcher Beziehung auf die Zusatzbestimmungen zum Vereinsreglement für den Güterverkehr §. 17, 3. B. h. (Seite 19) verwiesen wird.

D. Equipagen, Beförderung.

§ 20. (Zu §. 34.) Die Equipagen zerfallen in 3. Klassen:

Zu die I. Klasse gehören:

Schwere Reisewagen, schwerbeladene Gepäckwagen, so wie schwere Geschüge; überhaupt mehr als zweispännige Fuhrwerke;

in die II. Klasse:

zweispännige Fuhrwerke, nämlich leichtere Reisewagen, leichte Gepäck- und sonstige Wagen, leichte Feldgeschüge;

in die III. Klasse:

einspännige Fuhrwerke, als: leichte, unbepackte Reisekaleschen, und anderes leichtes Fuhrwerk.

Für unbepackte, neu gebaute Reisewagen, welche von Gewerbsleuten, die sich mit dem Bau von Gefährten abgeben, aus ihren eigenen Werkstätten oder Magazinen zur Beförderung als Equipagen (nicht als Frachtgüter) aufgegeben werden, wird ohne Rücksicht auf die Größe und schwere derselben die Tare immer nur nach der dritten (niedersten) Klasse erhoben, dagegen liegt in solchen Fällen dem Empfänger die Verpflichtung ob, die Fuhrwerke auf der Ankunftsstation auf eigene Kosten abholen zu lassen.

§ 21. (Zu §. 35.) Das Standgeld beträgt 18 fr. auf die Stunde.

Schluß folgt.

S i n a p r u c h .

Laß sie kritteln, laß sie lachen,
Schließ voll Gleichmuth deine Drenl.
Wer es Allen recht will machen,
Geht zuletzt sich selbst verloren.

W i n n e n d e n .

Naturalien-Preise den 17. August 1859.

Fruchtgattungen.	höchst.	mittl.	niedr.
Durchschnitts-Preis	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Dinkel, p. Schffl.	5 29	5 15	5 3
Dinkel,	— —	— —	— —
Haber,	7 9	6 22	5 24
Weizen,	13 20	12 48	— —
Kernen	14 —	13 20	— —
Gerste,	10 8	9 4	8 48
Gerste,	— —	— —	— —
Roggen,	11 12	10 8	9 36
Mischling 1 Simri	1 20	1 13	1 12
Einkorn	— —	— —	— —
Welschkorn	1 48	1 44	— —
Ackerbohnen	2 24	2 12	2 —
Wicken	2 12	— —	— —

Waiblingen Brod-Tare.

8 Pfund gutes Kernenbrod . . . 22 fr.
8 " " schwarzes Brod . . . 20 fr.
Der Kreuzerwecken muß wägen 7 1/2 Loth

Winnenden. Brod-Tare.

8 Pfund gutes Kernenbrod . . . 22 fr.
8 " " schwarzes Brod . . . 20 fr.
Der Kreuzerwecken muß wägen 7 1/2 Loth